

Brüssel, den 3. März 2026
(OR. en)

6260/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0002(NLE)

TRANS 69

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss hinsichtlich des Entwurfs des Beschlusses Nr. .../... des Ausschusses zur Festlegung seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
in dem durch das Protokoll über die Personenbeförderung
im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen
des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen
zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)
eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss hinsichtlich des Entwurfs des Beschlusses Nr. .../...
des Ausschusses zur Festlegung seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (im Folgenden „Interbus-Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2002/917/EG¹ des Rates geschlossen und trat am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Interbus-Übereinkommen (im Folgenden „Protokoll“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2023/911² des Rates geschlossen und trat am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (3) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Protokolls wird ein Gemischter Ausschuss (im Folgenden „durch das Protokoll eingesetzter Gemeinsamer Ausschuss“) eingesetzt.
- (4) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Interbus-Übereinkommens, der aufgrund von Artikel 18 Absatz 2 des Protokolls anwendbar ist, gibt sich der durch das Protokoll eingesetzte Gemeinsame Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (5) Auf seiner nächsten Sitzung nimmt der durch das Protokoll eingesetzte Gemeinsame Ausschuss einen Beschluss zur Festlegung seiner Geschäftsordnung an.

¹ Beschluss 2002/917/EU des Rates vom 3. Oktober 2002 über den Abschluss des Interbus-Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/917/oj>).

² Beschluss (EU) 2023/911 des Rates vom 28. September 2021 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ABl. L 122 vom 5.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/911/oj>).

- (6) Da der von diesem Ausschuss anzunehmende Beschluss für die Union verbindlich sein wird, sollte festgelegt werden, welcher Standpunkt dazu im Namen der Union im durch das Protokoll eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vertreten werden soll.
- (7) Die Festlegung der Geschäftsordnung des durch das Protokoll eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses wird die Durchführung des Protokolls erleichtern. Diese Geschäftsordnung sollte – mit den erforderlichen Anpassungen – weitgehend der Geschäftsordnung des durch das Interbus-Übereinkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses entsprechen, die mit dem Beschluss Nr. 1/2011 dieses Ausschusses³ festgelegt wurde.—

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

³ Beschluss Nr. 1/2011 des Gemeinsamen Ausschusses gemäß dem Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen vom 11. November 2011 über die Annahme einer Geschäftsordnung und die Anpassung des Anhangs 1 des Übereinkommens über die Anforderungen an die Personenverkehrsunternehmen, des Anhangs 2 über die auf Omnibusse anzuwendenden technischen Normen sowie der in Artikel 8 genannten Anforderungen an die Sozialbestimmungen (ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 38, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/25\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/25(1)/oj)).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der nächsten Sitzung des gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Interbus-Übereinkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist, beruht auf dem Beschluss des durch das Protokoll eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss im Entwurf beigelegt ist.

Artikel 2

Die Vertreter der Union im durch das Protokoll eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss können geringfügigen Änderungen am Entwurf des Beschlusses des durch das Protokoll eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses zur Annahme seiner Geschäftsordnung zustimmen, ohne dass ein weiterer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
